

5. / III. 1917

**Zwangsimpfung in Sicht.**

Der Oberbefehlshaber in den Marken Generaloberst v. Kessel erläßt folgende Bekanntmachung:

Die Polizeibehörden werden bejagt, diejenigen Personen, bei denen von dem zuständigen beamteten Arzte die Bornahme der Schutzpockenimpfung im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet wird, einer Impfung, wenn nötig zwangsweise, unterziehen zu lassen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Anordnung der Polizeibehörde zu gestatten, daß Zwangsimpfungen an den Arbeitsstätten ausgeführt werden. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, oder zu deren Uebertretung auffordert oder aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.